

sichtsarbeiten und Metaanalysen auf CD-ROM, die viermal im Jahr aktualisiert werden.

Immer wenn Sie in Ihrem Artikel das Wort „evidente“ zitieren („Was aber ist 'evidence' bei der Behandlung eines Schizophrenen?“ oder: „Sollen in Zukunft noch viele tausend damit beschäftigt werden, daß sie 'evidence' schaffen?“), meinen Sie das im Sinne von „offenkundig“ oder „eindeutig“. „Evidence“ bedeutet im Englischen aber „Nachweis“ oder „Beweis“. „Evidence based medicine“ ist eine Medizin, die den Nachweis ihrer Wirksamkeit auf dem Boden methodisch einwandfrei durchgeführter Studien erbracht hat. So wie

ich Ihren Artikel verstehe, ist dies genau die Medizin, die Sie sich für unser Land wünschen. Sie würden sonst nicht gegen die Honorierung der Heilpraktiker seitens der Privaten Krankenkassen polemisieren. Der zwischenmenschliche Bereich, die Arzt-Patient-Beziehung, die freie Arztwahl, wird durch diese Art der Medizin nicht gestört.

Literatur:

- (1) H.H.Bräutigam: Ein Gespräch mit David L.Sackett, Vorkämpfer der „evidenzbasierten Medizin“ DIE ZEIT vom 12-03-98
- (2) G. Jonitz, G.Ollenschläger, R.Kunz: Evidence Based Medicine. Deutsches Ärzteblatt 1998 95:267-270

Prof. Dr. med. Henning Rohde, Köln

STRAßENVERKEHRSGESETZ

Drogen am Steuer seit 1. August verboten

Eine seit dem 1. August geltende Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes verbietet das Führen von Kraftfahrzeugen „unter der Wirkung berauschender Mittel“. Hierzu gehören Cannabis, Heroin, Kokain, Amphetamin, die Designer-Amphetamine MDE und MDMA sowie Morphin.

Wenn einer jener Wirkstoffe im Blut nachgewiesen ist, steht der Betroffene – unabhängig von der konkreten Auswirkung auf die Fahrsicherheit – im Sinne des Gesetzes „unter der Wirkung“ des betreffenden Mittels, erläutert die „Neue Juristische Wochenschrift“ (NJW, Heft 33/1998 vom 12. August 1998). Bei Mißachtung des Gesetzes drohen Geldbußen bis zu 3.000 DM oder ein Fahrverbot. Ärztinnen und Ärzte müssen ihre Patienten in den hierfür in Betracht kom-

menden Fällen über diese gesetzlichen Bestimmungen aufklären. In einer späteren Ausgabe wird der Frage nachzugehen sein, wie die Neuregelung im einzelnen von Ärztinnen und Ärzten bzw. deren Patienten zu handhaben ist. Denn eine nun normalerweise für Autofahrer verbotene Substanz – etwa ein morphinhaltiges Präparat – ist auch künftig am Steuer erlaubt, wenn dieses in einem konkreten Krankheitsfall zur Behandlung ärztlich verordnet und bestimmungsgemäß eingenommen worden ist, berichtet die NJW.

Jedoch ist es bei „nachgewiesener Fahruntauglichkeit“ – verursacht beispielsweise durch ein ärztlich verordnetes und bestimmungsgemäß eingenommenes Arzneimittel – strafbar, sich ans Steuer zu setzen. *uma*

Anmeldeschlußtermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 9./10. Dezember 1998.

Anmeldeschluß: Mittwoch, 28. Oktober 1998.

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 1998 finden Sie im Heft Dezember 1997 auf Seite 22f. *ÄKNo*

BERUFSORDNUNG

Kammervorstand warnt vor Mißbrauch der Weiterbildungsermächtigung

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein warnt zur Weiterbildung ermächtigte Ärzte davor, für die Vermittlung von Weiterbildungsinhalten berufsordnungswidrig Entgelt zu verlangen.

In der August-Sitzung ist dem Vorstand von Fällen berichtet worden, in denen eine solche berufsordnungswidrige Verhaltensweise vorgekommen sein soll. Betroffene Weiterzubildende werden gebeten,

sich bei der Kammer zu melden. Nach § 5 der Berufsordnung haben die zur Weiterbildung ermächtigten Ärztinnen und Ärzte die Weiterzubildenden in dem gewählten Weiterbildungsgang nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung weiterzubilden. Wer dieser Pflicht nur gegen Entgelt nachkommt, riskiert berufsrechtliche Sanktionen und Auswirkungen auf die Weiterbildungsermächtigung. *ÄKNo*

KOMPAKTKURS

Ernährungsmedizin

Die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung bietet ab Oktober 1998 einen 16stündigen Kompaktkurs Ernährungsmedizin an.

Die entsprechenden Kursinhalte sind mit dem Curriculum Ernährungsmedizin der Bundesärztekammer abgestimmt und können auf dieses angerechnet werden. Das gesamte Curriculum kann

voraussichtlich ab 1999 angeboten werden. Es umfaßt neben 80 Stunden theoretischer Fortbildung zur ernährungsmedizinischen Patientenbetreuung in Klinik und Praxis ein 20stündiges Praktikum.

Bei Rückfragen steht Ihnen Dr. Lösche von der Nordrheinischen Akademie (Tel. 0211/ 4302-307) gerne zur Verfügung. *RhÄ*